

Zurechnung, welche sich darstellt als Erfüllung solchen Zurechnungs-Wollens, in welchem jemand darauf gezielt hat, wegen einer durch besonderes Verhalten eines anderen Menschen eingetretenen Verwirklichung eines auf den Zurechnenden bezogenen Unwertes jenem anderen Menschen durch Verwirklichung eines auf ihn bezogenen Unwertes Unlust zu wirken, wobei aber der Zurechnende weiß, daß er an der eingetretenen Unlust des Anderen „für sich“ (als „selbständigem Lust-Gegenständlichen“) Lust gewinnen wird. Mit der insbesondere in der Rechtslehre gangbaren Formel „Strafe und Exekution“ wird offenbar in unklarer Weise der Gegensatz zwischen „ungünstiger Zurechnung mit absichtlichem Unlustgewinn“ und „ungünstiger Zurechnung ohne absichtlichen Unlustgewinn“ gemeint. Von einer „Zurechnung ohne absichtlicher Gefühlveränderung“ unterscheidet sich aber die „Zurechnung mit unabsichtlicher Gefühlveränderung“, welche sich darstellt, als eine Zurechnung, durch welche jener, dem zugerechnet wird, ohne Absicht des Zurechnenden Lust oder Unlust gewinnt.

Ein „Zurechnender“ ist jeder Mensch, dem eine Zurechnungshandlung zugehört, und zwar entweder ein „günstig Zurechnender“ oder ein „ungünstig Zurechnender“. „Zurechnungsbetroffener“ ist jene andere Seele, deren Interessengesamtzustand nach Absicht des Zurechnenden durch die Zurechnung verschoben wird. Daß jemand von einer Zurechnung „betroffen“ wurde, heißt also keineswegs stets, daß er durch die Zurechnung an Leib oder Seele verändert wurde. Ein „Zurechnungsbetroffener“ kann entweder ein „günstig Zurechnungsbetroffener“ oder ein „ungünstig Zurechnungsbetroffener“ sein. „Zurechnungs-Tatbestand“ („Zugerechnetes“) nennen wir jenes Ereignis, wegen dessen Eintritt eine besonderes Zurechnungs-Wollen erfüllende Verbesserung bzw. Verschlechterung des besondere Seele betreffenden Interessengesamtzustandes stattgefunden hat. Im „Zurechnungs-Wollen kann der „Zurechnungs-Tatbestand“ entweder als bereits eingetretenes oder als künftig eintretendes Ereignis gedacht sein, ist aber stets als solches Ereignis gedacht, welches der Zurechnung vorhergeht. Der „Zurechnungs-Tatbestand“ ist entweder ein „günstiger Zurechnungs-Tatbestand“ oder ein „ungünstiger Zurechnungs-Tatbestand“. „Etwas wird jemandem zugerechnet“ heißt also niemals etwas anderes als: „Jemandes Interessengesamtzustand wird kraft eines besonderer Seele zugehörigen Zurechnungs-Wollens in einer jenes Zurechnungs-Wollen erfüllenden Weise verschoben“. Hingegen heißt: „Jemandem wird ein besonderes Ereignis zugerechnet“ niemals: „Es wird festgestellt, daß jenes Ereignis durch sein Verhalten bedingt war“. Diese irriige Meinung vom Gegebenen „Zurechnung“ findet sich vor allem in der „Strafrechtswissen-